**Postulat**
**Neubau Asyl- und Notunterkunft Neubüel – Überprüfung der Ausgaben- und Entscheidkompetenz**

## 1. Antrag

Der Stadtrat wird beauftragt, in einem Bericht folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Kredit für den Neubau der Asyl- und Notunterkunft Neubüel (INV00280), den der Stadtrat mit Beschluss 2024.1024 bewilligt hat, nach § 103 Gemeindegesetz weiterhin vollständig eine gebundene Ausgabe? Dabei sind auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich und die seit dem Beschluss veränderte Situation bei Bedarf, Kapazität und Zeitplan zu berücksichtigen.
2. Warum hat der Stadtrat den Kredit ursprünglich als gebundene Ausgabe eingestuft? Auf welche Rechtsgrundlage stützte er sich? Weshalb ging er davon aus, dass bei der Wahl der Lösung, des Zeitpunkts und des Standorts kein erheblicher Spielraum bestand? Welche Alternativen wurden geprüft, und weshalb wurden sie verworfen?
3. Handelt es sich bei den noch nicht eingegangenen finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise um eine neue Ausgabe? Falls ja: Muss dem Gemeinderat dafür eine eigene Kreditvorlage vorgelegt werden?
4. Kann bis zum Abschluss dieser Prüfung auf weitere Schritte verzichtet werden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, sowie auf neue finanzielle Verpflichtungen?

Die GRPK erwartet vom Stadtrat, das Postulat auf Grund der aktuellen Diskussion dringlich zu behandeln. Die offenen Fragen zur rechtlichen Einstufung und zur Zuständigkeit sollten geklärt sein, bevor weitere unumkehrbare Schritte unternommen oder neue finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden.

## 2. Begründung

Mit Beschluss 2024.1024 vom 3. Februar 2025 bewilligte der Stadtrat CHF 3.9 Mio. für den Neubau einer Asyl- und Notunterkunft im Neubüel. Er stufte den Betrag als gebundene Ausgabe ein. Mit den bereits bewilligten CHF 20'000 für das Vorprojekt ergibt sich ein Gesamtkredit von CHF 3.95 Mio.

Die Stadt Wädenswil muss die ihr vom Kanton zugewiesenen Asylsuchenden angemessen unterbringen. Das ist unbestritten. Daraus folgt aber nicht automatisch, dass dafür genau der geplante dauerhafte Neubau im Neubüel nötig ist.

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz ist eine Ausgabe nur dann gebunden, wenn die Gemeinde sie tätigen muss und bei der Umsetzung sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht. Sonst gilt sie als neue Ausgabe.

Dazu ist das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2023.00504 vom 12. Oktober 2023 wichtig. Es betrifft die Finanzierung von zusätzlichen Plätzen für Asylsuchende. Das Gericht hielt fest: Die Pflicht, genügend Plätze bereitzustellen, kann zwar vorgegeben sein. Wie und wo diese Plätze geschaffen werden, kann aber weiterhin Spielraum aufweisen. Nur weil der Stadtrat eine Lösung für besonders sinnvoll oder günstig hält, ist die Ausgabe deshalb nicht automatisch gebunden.

Auch für das Projekt Neubüel wurden verschiedene Lösungen geprüft. Im Stadtratsbeschluss werden unter anderem Rötiboden, Alte Landstrasse, das alte Gemeindehaus Schönenberg, das alte Schulhaus Mittelberg, Im Gwad/Zopfweg und Zivilschutzanlagen genannt. Auch verschiedene Bauweisen und Standorte auf städtischen Parzellen standen zur Diskussion. Gewählt wurde schliesslich ein zweigeschossiger Holzelementbau für regulär 42 und maximal 60 Personen mit einer erwarteten Nutzungsdauer von mindestens 33 Jahren.

Wenn mehrere Lösungen zur Auswahl standen, stellt sich die Frage, weshalb trotzdem kein erheblicher Entscheidungsspielraum bestanden haben soll. Der Stadtrat soll deshalb erklären, weshalb er die Ausgabe bereits damals als gebunden einstufte. Dabei soll er auch darlegen, warum der Standort, die Bauweise und der Zeitpunkt aus seiner Sicht nicht wesentlich frei wählbar waren.

Zu prüfen ist insbesondere, wie viel Spielraum es bei Standort, Bauart, Grösse, Ausbaustandard, Zeitpunkt und anderen Unterbringungsmöglichkeiten tatsächlich gab – und heute noch gibt.

Seit dem Stadtratsbeschluss hat sich die Ausgangslage verändert. Die kantonale Aufnahmequote lag im damaligen Beschluss bei 1.6 Prozent. Seit dem 1. Januar 2026 beträgt sie 1.5 Prozent. Zudem hat der Gemeinderat im Budget 2026 die für INV00280 vorgesehenen CHF 2 Mio. auf CHF 0 gekürzt. Der ursprünglich für Anfang 2026 geplante Neubau wurde nicht umgesetzt.

Dass der Neubau bis heute nicht erstellt wurde, spricht dafür, dass zumindest beim Zeitpunkt der Umsetzung Spielraum bestand. Allein die Verzögerung beweist zwar noch nicht, dass es sich rechtlich um eine neue Ausgabe handelt. Sie ist aber ein wichtiger Grund, die ursprüngliche Einstufung als zeitlich gebunden nochmals genau zu prüfen.

Auch die GRPK hat bei der Beratung des Budgets 2026 darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung zwischen gebundenen und neuen Ausgaben geklärt werden muss. Sie nannte dabei das Projekt Neubüel ausdrücklich als Beispiel.

Mit dem Postulat soll geklärt werden, wer über den Kredit entscheiden darf. Die Pflicht der Stadt, genügend Unterbringungsplätze bereitzustellen, wird damit nicht infrage gestellt. Ebenso wenig wird die nötige vorausschauende Planung bestritten.

Zeigt die Prüfung, dass der Neubau ganz oder teilweise eine neue Ausgabe ist, muss der Gemeinderat aufgrund der Kredithöhe gemäss Gemeindeordnung darüber entscheiden. Bleibt der Stadtrat bei der Einstufung als vollständig gebundene Ausgabe, soll er

verständlich erklären, weshalb trotz der geprüften Alternativen und der veränderten Situation sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht.

Die einstimmige GRPK bedankt sich beim Stadtrat für die Beantwortung der Fragen und den Bericht zum Postulat.

Für die GRPK, der Präsident

Ulrich Reiter

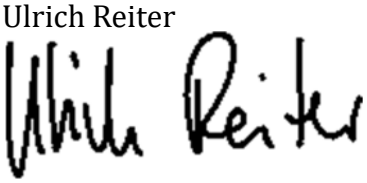

29.10.2026